

XIX. GP-NR
Nr. 235 IA
Plz. 26. April 1995

ANTRAG

der Abgeordneten Böhacker, und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel angeführte Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Abs. 3 Satz 1 lautet:

"(3) 1. Satz Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 15. des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung auf amtlichem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat."

Begründung:

Die zusammenfassende Meldung wird in den meisten Fällen EDV-unterstützt aus den laufenden Buchhaltungen erstellt. Vielfach aber werden diese Buchhaltungen erst im zweitfolgenden Monat nach Ablauf des Meldezeitraums fertiggestellt. Die Angleichung des Abgabetermins für die zusammenfassende Meldung an den allgemeinen Abgabetermin (15. des zweitfolgenden Monates) würde für die einzelnen Unternehmungen Abbau von Verwaltungskosten, Bürokratieabbau und Effizienzsteigerung bedeuten.

In formeller Hinsicht wird ersucht, unter Verzicht auf die erste Lesung diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.